



Vereinsordnung

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.10.2024

Für die Gestaltung und Organisation der Vereinstätigkeit und der chorischen Arbeit ist auf der Grundlage der Satzung des Vereins in der Fassung vom 15.04.1991, zuletzt geändert am 07.10.2024, folgende Vereinsordnung beschlossen worden. Sie gewährleistet das vertrauensvolle Miteinander in unserer Chorgemeinschaft und sichert anspruchsvolle Chorbeiträge im Chorverband Berlin e. V.

Pflichten einer Sängerin / eines Sängers (nachfolgend aktives Mitglied) sind:

- a) Kontinuierliche Teilnahme an den Gesamt- und Teilproben sowie an den Auftritten;
- b) eigenes Engagement zur Gewährleistung von Text- und Melodiesicherheit;
- c) hohe Disziplin bei der Probenarbeit und den Chorauftritten.

I. Die Vereinstätigkeit

1 Aktive Mitgliedschaft

- 1.1 Die Aufnahme in den Ernst- Busch- Chor Berlin e.V. (nachfolgend EBC) kann als aktives Mitglied oder als Fördermitglied erfolgen. Ein/e Antragsteller/in (nachfolgend Antragsteller) auf aktive Mitgliedschaft sollte in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein. Die Antragstellung erfolgt formlos und soll folgende personelle Daten beinhalten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse (freiwillig)
- Zustimmungserklärung zur Satzung und Vereinsordnung

Mit Bekanntgabe erfolgt gleichzeitig die Zustimmung zur vereinsinternen Nutzung dieser Daten gemäß II, 1.4.

- 1.2 Für eine Aufnahme als aktives Mitglied wird im Regelfall eine Vorbereitungszeit von bis zu 3 Monaten vorausgesetzt, um die Choratmosphäre, die Anforderungen der Chorarbeit und das Repertoire kennen zu lernen.
- 1.3 Bevor der Vorstand über einen Antrag auf aktive Mitgliedschaft entscheidet, prüft der/die künstlerische Leiter/in (nachfolgend künstlerischer Leiter) die stimmliche Eignung des Antragstellers und legt die Stimmgruppe fest.

- 1.4 Zur Beratung über einen Aufnahmeantrag wird der/die jeweilige Stimmgruppenführer/in (nachfolgend Stimmgruppenführer) hinzugezogen.
- 1.5 Auf Wunsch eines aktiven Mitglieds kann die Mitgliedschaft zu jedem Zeitpunkt in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden.

2 Fördernde Mitgliedschaft

- 2.1. Fördernde Mitglieder können jederzeit an den Chorproben teilnehmen und sind zu allen nicht öffentlichen Veranstaltungen in Berlin einzuladen.
- 2.2. Die Kontakte zu den Fördermitgliedern werden - sofern kein Ehe- oder Lebenspartner im Chor aktiv ist - entweder durch eine/n Beauftragte/n des Vorstandes oder im Einzelfall durch andere Mitglieder gepflegt.

3 Ehrungen

- 3.1 Durch die Mitgliederversammlung können gem. § 3 Abs. 6 der Satzung Ehrenmitglieder ernannt werden. Ernennungen sollten in Anerkennung und Würdigung von Verdiensten um die Entwicklung des Chores erfolgen. Es können auch fördernde und Nichtmitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 3.2 In Würdigung von 10-, 20- oder 30- jähriger aktiver Mitgliedschaft im Ernst-Busch- Chor werden durch den Vorstand Urkunden verliehen.
- 3.3 In Würdigung 25- jähriger ununterbrochener Treue zum Chorgesang in unterschiedlichen Chören ist durch den Vorstand beim Berliner Chorverband die „Ehrennadel des Deutschen Chorverbandes“ mit Urkunde zu beantragen und in feierlicher Form zu übergeben.

II. Die chorische Arbeit

1 Aufgaben des Vorstandes

- 1.1 Der Vorstand informiert die Mitglieder über die vor der Chorgemeinschaft stehenden Aufgaben und bezieht sie in die Entscheidungsfindung ein.
- 1.2 Die Mitglieder werden nach den Vorstandssitzungen über deren Beschlüsse sowie über die vorgesehenen Auftritte informiert. Sie können ihrerseits jederzeit mit Vorschlägen und Hinweisen an den Vorstand herantreten.
- 1.3 Die/der Vorsitzende berät regelmäßig mit den Stimmgruppenführern aktuelle Probleme der chorischen Arbeit.
- 1.4 Unter Beachtung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016, Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 werden durch den Vorstand personenbezogene Daten erhoben und verwaltet, die für die Betreuung der Mitglieder / Fördermitglieder und zu Verwaltungszwecken erforderlich sind:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Wohnanschrift
 - Telefonnummer

- E-Mail-Adresse (freiwillig)
- Datum der Aufnahme in den EBC

2 Aufgaben der aktiven Mitglieder

- 2.1 Die aktiven Mitglieder sichern für den Fall ihrer Abwesenheit bei Proben oder Auftritten die vorherige Information des Stimmgruppenführers.
- 2.2 Bei längerer Abwesenheit von Proben informiert sich das aktive Mitglied beim Stimmgruppenführer über die folgenden Auftritte, speziell über neu erlernte bzw. wiederholte Lieder und arbeitet sie selbstständig auf. Voraussetzung für die Teilnahme an Konzerten ist in der Regel die Teilnahme an den letzten drei Proben vor dem Auftritt. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft der künstlerische Leiter.
- 2.3 Die angestrebte chormusikalische Ausstrahlung des EBC ist durch eine hohe Disziplin bei der Choraufstellung und während des Auftritts zu gewährleisten. Den Vorgaben des künstlerischen Leiters und der/des Chorleiterassistentin/en (nachfolgend Chorleiterassistent) ist zu entsprechen.
- 2.4 Die jeweilige Variante der Bekleidung der aktiven Mitglieder zu den Chorauftritten ist im Chorkalender festgelegt, aktuelle Änderungen gibt der Vorstand bekannt.
- 2.5 Die Eintragungen in die Auftrittslisten sind mit Ja oder Nein vorzunehmen, um eindeutige Auskunft zu geben.

3 Aufgaben der Stimmgruppenführer

- 3.1 Die Stimmgruppenführer führen die Anwesenheitslisten bei den Proben, hinterfragen unentschuldigtes Fehlen, sichern den Kontakt mit zeitweise abwesenden aktiven Mitgliedern und organisieren im Bedarfsfall Hilfen. Des Weiteren kontrollieren sie die Anwesenheit auf der Grundlage der Auftrittslisten und werten diese aus.
- 3.2 Für Interessenten bzw. neu aufgenommene Mitglieder des EBC werden durch die Stimmgruppenführer Patenschaften organisiert, Gespräche zu Chorinterna geführt und weitere Formen der Unterstützung gegeben. Sie sichern die Ausrüstung der Mitglieder mit grundlegenden Arbeitsmaterialien (Notenblätter, Liederverzeichnis).
- 3.3 Die Stimmgruppenführer unterstützen den Vorstand, den künstlerischen Leiter und den Chorassistenten bei der Gewährleistung der Proben- und Auftrittsdisziplin.

4 Weitere Aufgaben

- 4.1 Der Chorleiterassistent unterstützt den künstlerischen Leiter bei der Erarbeitung von Programmen sowie bei der Probenarbeit und den Auftritten des Chores. In außergewöhnlichen Fällen (Krankheit) übernimmt er die Vertretung des künstlerischen Leiters. In Abstimmung mit ihm führt er die chorische Stimmbildung mit Einzelgruppen durch und studiert ausgewählte Lieder ein.

- 4.2 Der/die Konzert- und Auftrittsmanger/in unterstützt den Vorstand bei der Erarbeitung der Regieabläufe von Konzerten und Auftritten auf der Grundlage der vorgesehenen Programme. Er/sie sichert die organisatorisch-technische sowie musikalische Vorbereitung und koordiniert die erforderlichen personellen Aktivitäten bei der Durchführung der Veranstaltungen.

5 Chorarbeitswochen und Chorfahrten

- 5.1 Zur Festigung der stimmlichen Qualität, Vorbereitung neuer Konzertprogramme und Förderung des Teamgeistes führt der Chor regelmäßig Chorarbeitswochen durch. Dies sind chorinterne Veranstaltungen. Die Teilnahme soll durch die aktiven Mitglieder entsprechend ihrer persönlichen Möglichkeiten wahrgenommen werden.
- 5.2 Chorfahrten können zu Konzerten mit oder Besuchen bei befreundeten Chören, zu Veranstaltungen des Chorverbandes oder aus besonderen Anlässen stattfinden.
- 5.3 Die Teilnahme an Chorarbeitswochen und Chorfahrten ist insbesondere aktiven Mitgliedern vorbehalten. Die Teilnahme von fördernden und Ehrenmitgliedern ist von der Kapazität der Unterbringung abhängig. Die Mitfahrt von Familienangehörigen, die keine Chormitglieder sind, kann auf Anfrage vom Vorstand bestätigt werden. Familienangehörige übernehmen die vollen Kosten für Beförderung, Unterbringung und Verpflegung selbst.

III. Beiträge und Spenden

1. Mitgliedsbeiträge sollten in der Regel in maximal 2 Teilen im laufenden Jahr auf das Vereinskonto überwiesen werden. Sie sind durch MB (Mitgliedsbeitrag) bzw. FB (Förderbeitrag) zu kennzeichnen.
2. Spenden können bar an den Vorstand gegen Quittung oder als Spende gekennzeichnet auf das Vereinskonto überwiesen werden.

IV. Recht am eigenen Bild

Für Fotoaufnahmen im Rahmen der Vereins- und Chortätigkeit gelten die Bestimmungen der §§ 22 und 23 Kunsturhebergesetz (KUG) zum Recht am eigenen Bild.

Fotoaufnahmen einzelner Mitglieder / Fördermitglieder dürfen nur mit ihrer Einwilligung veröffentlicht werden.

Bei choreigenen Veranstaltungen oder Fotoaktionen wird die Teilnahme der Mitglieder / Fördermitglieder als Einverständniserklärung gewertet.